

An den
Innen- und Rechtsausschuss des Schleswig-Holsteinisches Landtags
Ausschussvorsitzende Jan Kürschner

Per Mail

Stellungnahme des Sozialverbandes VdK Nord e.V. zum Entwurf eines Gesetzes zur Änderung der Verfassung des Landes Schleswig-Holstein

Gesetzentwurf der Fraktionen von CDU, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, FDP
und SSW – Drucksache 20/3684

Änderungsantrag der Fraktion der SPD – Drucksache 20/3706

Sozialverband VdK Nord e. V.
Landesverbandsgeschäftsstelle
Eggerstedtstraße 11a
24103 Kiel

E-Mail: sozialpolitik.nord@vdk.de

Kiel, 13. Februar 2026

Vorbemerkung

Als Teil des größten deutschen Sozialverbandes mit mehr als 2,3 Millionen Mitgliedern vertritt der VdK Nord die Mitgliederinteressen in Schleswig-Holstein. Die Sozialrechtsberatung und das soziale Engagement im Ehrenamt zeichnen den Verband aus. Zudem werden die sozialpolitischen Interessen der Mitglieder, insbesondere der Rentner, Menschen mit Behinderungen und chronischen Erkrankungen sowie Pflegebedürftigen und deren Angehörigen, vertreten. Als gemeinnütziger Verband finanzieren wir uns allein durch Mitgliedsbeiträge und sind parteipolitisch und konfessionell neutral.

Zur Problembeschreibung und Zielsetzung

Aus Sicht des VdK kommt der Landesverfassung eine zentrale Bedeutung als normative Grundlage staatlichen Handelns zu. Sie bildet das Wertefundament des Landes und entfaltet eine verbindliche Leitwirkung für Gesetzgebung, Verwaltung und politische Entscheidungen. Dabei besitzen Staatszielbestimmungen und sozialstaatliche Grundsätze eine wichtige Orientierungs- und Steuerungsfunktion, da sie langfristige politische Verpflichtungen begründen und die Ausgestaltung einfachgesetzlicher Regelungen prägen.

Eine moderne Landesverfassung muss aus Sicht des VdK Nord gewährleisten, dass soziale Sicherheit und gesellschaftliche Teilhabe nicht als freiwillige staatliche Leistungen verstanden werden, sondern als verbindlicher staatlicher Auftrag. Hierzu gehört insbesondere die Sicherstellung menschenwürdiger Lebensverhältnisse, der Zugang zu angemessenem Wohnraum, eine verlässliche Gesundheits- und Pflegeversorgung sowie die Unterstützung von Familien, Kindern, älteren Menschen und Menschen mit Behinderungen. Ebenso muss die Verfassung sicherstellen, dass alle Menschen gleichberechtigt am gesellschaftlichen Leben teilnehmen können. Dazu zählen insbesondere barrierefreie Lebensverhältnisse sowie ein gleichberechtigter Zugang zu Bildung, Mobilität, Kultur und öffentlicher Infrastruktur.

Der Sozialverband VdK misst Verfassungsregelungen eine hohe Wirksamkeit bei, wenn sie über reine Programmsätze hinausgehen und hinreichend konkrete staatliche Handlungspflichten begründen. Verfassungsnormen müssen geeignet sein, politische Entscheidungen dauerhaft zu strukturieren und die staatliche Verantwortung für die soziale Daseinsvorsorge klar zu definieren. Gerade vor dem Hintergrund des demografischen Wandels und wachsender sozialer Herausforderungen kommt der generationenübergreifenden Sicherung sozialer Infrastruktur eine besondere Bedeutung zu.

Änderungen der Landesverfassung bewertet der VdK grundsätzlich danach, ob sie zu einer Stärkung sozialer Rechte und gesellschaftlicher Teilhabe beitragen. Erweiterungen oder Konkretisierungen sozialstaatlicher Verpflichtungen werden ausdrücklich begrüßt, sofern sie geeignet sind, bestehende Schutzlücken zu schließen und die Lebensrealität der

Menschen nachhaltig zu verbessern. Kritisch zu bewerten sind hingegen Änderungen, die keine hinreichende Verbindlichkeit für staatliches Handeln erkennen lassen.

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung der Verfassung des Landes Schleswig-Holstein

Zu Artikel 1 Nummer 1 - Präambel

Der VdK Nord begrüßt die Aufnahme vom Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen in die Präambel als Aufgabe auch für die zukünftigen Generationen.

Klimaschutz ist eine soziale Frage. Ärmere Menschen, Ältere und Kinder sind besonders von den negativen Folgen betroffen. Die gesundheitlichen Lasten tragen besonders ältere Menschen und Kinder. Die finanziellen Lasten treffen Menschen mit kleinem Einkommen schwerer. Klimapolitik ist demnach immer auch Gesundheits- und Sozialpolitik und eine Frage der Gerechtigkeit und gesellschaftlichem Zusammenhalt.

Zu Artikel 1 Nummer 2 – Zusatz 6a

Mit dem neuen Artikel 6a wird das Land verpflichtet, gegen Antisemitismus, Rassismus und jede andere Form gruppenbezogener Menschenfeindlichkeit vorzugehen. Diese Verpflichtung begrüßt der VdK Nord sehr.

Seit seiner Gründung kurz nach dem Zweiten Weltkrieg steht der VdK für eine menschliche Gesellschaft, für gute Arbeit und soziale Gerechtigkeit, für ein Land, in dem Schwache Schutz erfahren, sowie für Solidarität zwischen Jung und Alt, Arm und Reich, Gesunden und Kranken. Mit der Gründung ergibt sich der historische Auftrag und die Verantwortung, die Wurzeln dieser Katastrophe – Rassismus, Antisemitismus und Nationalismus – zu erkennen und deren Ausbreitung entgegenzuwirken. Das ist auch in der Satzung des VdK verankert.

Zu Artikel 1 Nummer 3 – Artikel 8 pflegende Angehörige

Die Regelung stellt erstmals auch die pflegenden Angehörigen unter besonderen Schutz durch das Land Schleswig-Holstein. Das begrüßt der VdK Nord ausdrücklich.

Die Hauptlast der pflegerischen Versorgung tragen trotz Pflegeversicherung pflegende Angehörige. Rund 5,3 bis 7 Millionen Menschen pflegen zu Hause – meist unbezahlt, oft bis zur eigenen Erschöpfung und mit dem Risiko, selbst arm zu werden. Die VdK-Nächstenpflegestudie 2023 zeigt, dass die Leistung der pflegenden Angehörigen von zentraler Bedeutung jedoch politisch bislang unzureichend abgesichert ist.

Die Zielsetzung der Pflegeversicherung besteht darin, die professionelle Pflege zu stärken und die pflegerische Versorgung nicht allein auf die Schultern von Familien und Nahestehenden zu legen. Dieses Ziel wurde bisher nur unzureichend erreicht. In der Realität tragen pflegende Angehörige die Lasten des Pflegesystems. Ein vollständiger

Ersatz der Leistung durch professionelle Pflegeangebote wäre sowohl finanziell als auch personell in der jetzigen politischen und gesellschaftlichen Situation kaum realisierbar. Dies bedeutet, dass der Staat in erheblichem Umfang auf unbezahlte Sorgearbeit zurückgreift und sich auch darauf verlässt.

Der VdK Nord begrüßt deshalb ausdrücklich das Bekenntnis der Landesregierung und im Landtag vertretenen Parteien zu dieser Verpflichtung in der Landesverfassung. Nach der aktuellen politischen Ordnung würde dieser Passus vor allem auf die Pflegebedarfsplanung wirken und könnte sie im erheblichen Maße langfristig, positiv verändern.

Die Pflegeinfrastruktur ist in großen Teilen mangelhaft, so sind beispielsweise nicht genügend Tagespflegeplätze oder ambulante Pflegedienste verfügbar. Es häufen sich die Klagen, dass Pflegeversicherungsleistungen „verfallen“, da die Angebote fehlen. Das Renditestreben der Pflegeunternehmen ist ungebremst und Private Equities vergrößern ihre Marktanteile. Weiterhin ist die fehlende Transparenz für den Pflegebedürftigen im Bereich der Kosten eines stationären Pflegeplatzes, des qualifizierten Personaleinsatzes, aber auch im ambulanten Bereich durch die Moduleinsätze eklatant und nicht behoben. Es fehlt ein staatliches Durchgriffsrecht sowohl bei attestierten Pflegemängeln als auch ein einheitliches Handeln bei Verdachtsfällen von Vernachlässigung von auf Pflege und Hilfe angewiesenen Menschen. Kommunen investieren nur in Einzelfällen in ihre Pflegeinfrastruktur vor Ort. Es gibt kaum Angebote für jüngere pflegebedürftige Menschen oder Nachtpflegeplätze. Der VdK Nord versteht die Landesverfassung und den neuen Passus nicht nur als Lippenbekenntnis, sondern als Verpflichtung zu handeln.

Der VdK Nord versteht diesen Passus aber auch als Auftrag für die Landesregierung sich im Bund für eine ausreichende Versorgung von pflegenden Personen und Unterstützung pflegender Angehöriger einzusetzen. Der VdK Nord fordert seit Langem, pflegende Angehörige nicht nur symbolisch, sondern auch materiell anzuerkennen – in Form eines einkommensunabhängigen Pflegelohns, der sich am Pflegegrad orientiert. Wer dauerhaft Versorgungslücken schließt, seine Arbeitszeit reduziert oder auf eine Erwerbstätigkeit verzichtet, leistet eine Arbeit, die von der Gesellschaft längst als wirtschaftliche Tätigkeit anerkannt werden müsste. Ebenso braucht es eine gerechte Anerkennung in Rentenpunkten. Auch wenn die Deutsche Rentenversicherung auf ihrer Website damit wirbt, dass sich die Pflege von Angehörigen für die Rente lohne und sie den Einsatz pflegender Angehöriger belohne, ist dies nicht ausreichend. Der Zusatz „unter bestimmten Voraussetzungen“ ist hier entscheidend. Pflegende Angehörige, die mehr als 30 Stunden pro Woche arbeiten, bekommen selbst dann keine Rentenpunkte anerkannt, wenn sie Angehörige mit Pflegegrad 2 oder höher mindestens zehn Stunden, verteilt auf wenigstens zwei Tage pro Woche, pflegen. Angesichts der Leistung der pflegenden Angehörigen ist das nicht gerecht und sollte ebenfalls angepasst werden.

Zu Artikel 1 Nummer 4 – Artikel 9 Sexuelle Identität

Der VdK Nord begrüßt die Aufnahme der sexuellen Identität als Diskriminierungsmerkmal. Dies ist nicht nur für die Bevölkerung Schleswig-Holsteins ein wichtiger Schritt, sondern auch für das übergeordnete Ziel, dieses Diskriminierungsmerkmal ins Grundgesetz aufzunehmen, was bisher scheiterte.

Der VdK Nord kritisiert, dass es unter anderem aufgrund Deutschlands langjähriger Blockade zur Einstellung der europäischen Richtlinie zur Gleichbehandlung vor circa einem Jahr und zur dauerhaften Streichung aus dem Arbeitsprogramm der Europäischen Kommission kam. Mit der Weigerung, weiter an einer Einigung über die Richtlinie zu arbeiten, stellt die EU-Kommission die Rechte von Millionen Menschen, die aufgrund ihrer sexuellen Orientierung diskriminiert werden, infrage.

Der VdK Bund und seine Landesverbände setzen sich stets für einen wirksamen Schutz vor Diskriminierung ein und haben die Verabschiedung dieser Richtlinie gefordert. Gerade in Zeiten, in denen immer wieder niederschmetternde Signale aus den USA kommen, dass dort viele Programme für Integration und Vielfalt abgebaut und eingestellt werden, brauchen Europa und Deutschland ein positives Zeichen für Gleichstellung und Antidiskriminierung.

Zu Artikel 1 Nummer 5 – Artikel 10 Schutz von Kindern und Jugendlichen

Der VdK Nord begrüßt die Stärkung der Kinderrechte in der Landesverfassung. Bei allen sozialpolitischen Reformen müssen die Rechte, Interessen und Perspektiven von Kindern im Mittelpunkt stehen. Kinder müssen die Möglichkeit haben, mitzubestimmen.

Der VdK Nord begrüßt, dass der Staat mit dem neuen Passus stärker in die Pflicht genommen wird, wenn es um die Wahrnehmung seiner Verantwortung für kindgerechte Lebensverhältnisse und um gleiche Entwicklungschancen für alle Kinder und Jugendlichen geht. Angesichts der aktuellen Debatte über wachsende Kinderarmut, unterschiedliche Bildungschancen, ein Auseinanderdriften der Gesellschaft in Reich und Arm und häufige Fälle von Vernachlässigung ist dies ein wichtiges Signal.

Der VdK Nord sieht mit dem Passus aber auch ein stärkeres Einsetzen der Landesregierung zur Umsetzung einer wirksamen Kindergrundsicherung, um der Schaffung und Erhaltung kindergerechter Lebensverhältnisse Rechnung zu tragen und ihr Wohl zu berücksichtigen. Als Partner des Bündnisses Kindergrundsicherung ist der VdK überzeugt, dass eine gute Kindergrundsicherung dringend nötig ist. Drei Millionen Kinder in Deutschland leben in Armut oder sind armutsgefährdet. Der VdK ist überzeugt, dass eine Kindergrundsicherung diese Armut bekämpfen kann. Doch dafür braucht es eine gute gesetzliche Grundlage. Die Kindergrundsicherung muss allen Kindern gleiche Chancen und Teilhabe ermöglichen und die unterschiedlichen Bedürfnisse und Lebenssituationen von Familien angemessen berücksichtigen.

Zu Artikel 1 Nummer 6 – Artikel 11 Schutz der natürlichen Grundlagen des Lebens

Da die Ergänzung sich im Wesentlichen mit dem Thema Klima und Erhaltung der natürlichen Lebensgrundlagen befasst, kann hier auch die Position zur Präambel Bezug genommen werden.

Zu Artikel 1 Nummer 7 – neuer Artikel 11a Wohnen

Der VdK Nord begrüßt ausdrücklich die Einführung eines neuen Artikels zum Wohnen in der Landesverfassung. Mit ihm verpflichten sich das Land, die Gemeinden und die Gemeindeverbände, im Rahmen ihrer jeweiligen Zuständigkeiten auf die Schaffung und den Erhalt von angemessenem und bezahlbarem Wohnraum hinzuwirken. Diese Verankerung ist ein wichtiges sozialpolitisches Signal, denn Wohnen ist kein beliebiges Gut, sondern ein elementares Grundbedürfnis des Menschen. Auf Miete und Heizung kann auch in Krisenzeiten nicht verzichtet werden. Bezahlbarer Wohnraum ist damit eine Voraussetzung für soziale Teilhabe, gesundheitliche Stabilität und ein würdevolles Leben.

Gerade in Deutschland kommt dem Staat hierbei eine besondere Verantwortung zu. Im internationalen Vergleich ist die Eigenheimquote niedrig, ein großer Teil der Bevölkerung ist dauerhaft auf den Mietwohnungsmarkt angewiesen. Wenn dort bezahlbarer und angemessener Wohnraum fehlt, gibt es für viele Menschen keine realistische Ausweichmöglichkeit. Ein verfassungsrechtlicher Auftrag zum Wohnen stärkt deshalb nicht nur den sozialen Zusammenhalt, sondern verpflichtet die öffentliche Hand, strukturelle Versorgungsdefizite aktiv anzugehen.

Besonders deutlich wird die Bedeutung angemessenen Wohnraums mit Blick auf ältere und pflegebedürftige Menschen. Der Wunsch, im eigenen Zuhause alt zu werden, ist weit verbreitet und wurde auch durch die große Pflegestudie des VdK aus dem Jahr 2022 bestätigt. Gleichzeitig fehlen in Deutschland rund 2,3 Millionen barrierefreie Wohnungen. Für viele Menschen mit Behinderungen und Pflegebedarf ist selbstbestimmtes Wohnen damit weiterhin nicht realisierbar, obwohl es sowohl dem sozialen Anspruch als auch den Vorgaben der UN-Behindertenrechtskonvention entspricht. Noch immer lebt ein erheblicher Teil der Menschen in der Eingliederungshilfe in stationären Einrichtungen, weil geeigneter Wohnraum fehlt.

Hinzu kommt, dass der Wohnungsbestand nicht nur barrierefrei umgebaut, sondern auch energetisch saniert werden muss. Viele Gebäude, insbesondere aus der Zeit vor 1990, sind schlecht isoliert. Bereits vor der Energiepreiskrise waren die Heizkosten für viele Haushalte hoch. Steigende Energiekosten treffen vor allem Menschen mit geringem Einkommen und verschärfen bestehende Wohnkostenbelastungen zusätzlich.

Ein weiteres zentrales Problem ist der Mangel an Sozialwohnungen. Gerade für Menschen mit niedrigen Renten und für Grundsicherungsbeziehende ist der Wohnungsmarkt faktisch kaum noch zugänglich. Rund 20 Prozent der Rentnerinnen und Rentner gelten als

armutsgefährdet. Wird ihre Wohnung zu teuer, haben sie kaum Möglichkeiten, angemessenen Ersatz zu finden. Zwar übernehmen Grundsicherung im Alter und Wohngeld die Kosten für „angemessenen“ Wohnraum, doch dieser ist in vielen Regionen praktisch nicht verfügbar. Das Recht auf angemessenes Wohnen läuft damit ins Leere, wenn das entsprechende Angebot fehlt.

Aus Sicht des VdK Nord kann ein neuer Verfassungsartikel zum Wohnen daher nur dann wirksam sein, wenn er mit einer gesicherten Finanzierung und einer konsequenten Umsetzung verbunden wird. Rechtliche Verpflichtungen dürfen nicht durch fehlende Haushaltsmittel faktisch ausgehebelt werden. Gleichzeitig müssen bestehende Rechte und die dazugehörige Rechtsprechung ernster genommen, systematisch überprüft und in ihrer praktischen Umsetzung verbessert werden.

Wohnen ist ein zentrales Element sozialer Daseinsvorsorge. Ein verfassungsrechtlicher Auftrag entfaltet seine Wirkung nur dann, wenn er zu konkreten, dauerhaft finanzierten Maßnahmen führt: für mehr bezahlbaren Wohnraum, mehr barrierefreie Wohnungen, mehr energetische Sanierung im sozialen Wohnungsbestand und eine spürbare Stärkung des Sozialwohnungsmarktes. Nur so wird aus dem Anspruch auf angemessenes Wohnen eine reale Perspektive für die Menschen.

Zu Artikel 1 Nummer 8 – neuer Artikel 12a Infrastruktur

Der VdK Nord begrüßt grundsätzlich, dass mit dem neuen Artikel 12 die Verantwortung für eine angemessene Infrastruktur in der Landesverfassung verankert werden soll. Allerdings bleibt der Artikel in seiner derzeitigen Fassung sehr unbestimmt. Weder wird klar, was konkret unter „angemessener Infrastruktur“ zu verstehen ist, noch welche verbindlichen Verpflichtungen sich daraus für Land, Gemeinden und Gemeindeverbände ergeben sollen.

Ohne inhaltliche Konkretisierungen, beispielsweise in Form von verlässlichen Taktungen und Verbindungen im öffentlichen Nahverkehr, stabilen und flächendeckenden Internetverbindungen sowie einer sicheren Versorgung mit Strom, Wärme und Wasser, droht der Artikel vor allem deklaratorisch und beliebig zu bleiben.

Zu Artikel 1 Nummer 9 und 10 – Kultur und Sport

Der VdK Nord begrüßt, dass sich das Land in der Landesverfassung ausdrücklich zu Kultur und Sport bekennen möchte. Beide Bereiche leisten einen wichtigen Beitrag zur Gesundheit, zum Wohlbefinden und zur sozialen Teilhabe. Gerade Sport fördert Prävention, stärkt die körperliche und psychische Gesundheit und schafft Begegnung und Gemeinschaft. Entscheidend ist jedoch, dass dieses Bekenntnis mit dem Ziel verbunden wird, Kultur- und Sportangebote für alle Menschen zugänglich, bezahlbar und barrierefrei zu gestalten.

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung der Verfassung des Landes Schleswig-Holstein und Änderungsantrag

Zu Artikel 1 Nummer 11 – Digitale Basisdienste, Zugang zu Behörden und Gerichten

Der Sozialverband VdK Nord sieht die geplante Neufassung des Artikels 14 der Landesverfassung grundsätzlich als Ausdruck der fortschreitenden Digitalisierung staatlicher Strukturen. Der Verband erkennt an, dass digitale Verwaltungsleistungen und digitale Zugänge zu Behörden und Gerichten einen wichtigen Beitrag zur Modernisierung staatlicher Abläufe und zur Effizienzsteigerung leisten können. Gleichwohl bewertet der Sozialverband VdK die geplante Regelung aus sozialstaatlicher und teilhabepolitischer Perspektive kritisch.

Die Landesverfassung dient in erster Linie dem Schutz und der Sicherung grundlegender Rechte der Bürger*innen. Digitalisierung stellt aus Sicht des VdK Nord keine eigenständige gesellschaftliche Grundbedürfnislage dar, sondern beschreibt eine technische und organisatorische Entwicklung staatlichen Handelns. Verfassungsrechtliche Regelungen müssen daher vorrangig sicherstellen, dass durch Digitalisierung keine neuen Zugangshürden entstehen und bestehende soziale Ungleichheiten nicht verstärkt werden.

Der VdK Nord weist darauf hin, dass ein erheblicher Teil der Bevölkerung weiterhin keinen gleichberechtigten Zugang zu digitalen Angeboten besitzt. Dies betrifft insbesondere ältere Menschen, Menschen mit Behinderungen, chronisch kranke Menschen, Pflegebedürftige und deren Angehörige sowie Menschen mit geringem Einkommen. Finanzielle Einschränkungen, fehlende technische Ausstattung, mangelnde digitale Kompetenzen oder gesundheitliche Einschränkungen erschweren oder verhindern häufig die Nutzung digitaler Verwaltungsangebote. Eine verfassungsrechtliche Schwerpunktsetzung auf digitale Zugangswege birgt daher das Risiko, bestehende Teilhabeprobleme zu verschärfen und neue zu schaffen.

Aus Sicht des VdK Nord darf staatliche Aufgabenerfüllung nicht ausschließlich an technischen Effizienzmaßstäben gemessen werden. Staatliches Handeln erfüllt seinen Zweck erst dann, wenn Bürger*innen tatsächlich Zugang zu Leistungen erhalten, sich unterstützt fühlen und Rechtsschutz effektiv wahrnehmen können. Persönliche Beratung, schriftliche Kommunikation und unmittelbarer Kontakt zu staatlichen Institutionen sind für viele Menschen unverzichtbare Voraussetzungen für eine erfolgreiche Rechtsdurchsetzung und Inanspruchnahme sozialer Leistungen. In unserer täglichen Beratungspraxis zeigt sich, dass insbesondere in komplexen sozialrechtlichen Verfahren persönliche Gespräche und individuelle Unterstützung häufig nicht durch digitale Verfahren ersetzt werden können.

Die Annahme, dass Digitalisierung im Bereich der Justiz bereits flächendeckend umgesetzt sei, entspricht nach unseren Erfahrungen zudem nicht der praktischen Realität. Insbesondere im Sozialrecht wird weiterhin vielfach mit papiergebundenen oder hybriden Aktenstrukturen gearbeitet. Einheitliche digitale Verfahren bestehen bislang nur eingeschränkt. Vor diesem Hintergrund erscheint die Annahme eines weitgehend abgeschlossenen Digitalisierungsprozesses aus Sicht des VdK Nord nicht nachvollziehbar.

Der Sozialverband VdK unterstützt grundsätzlich die Digitalisierung der Justizverwaltung und staatlicher Verwaltungsstrukturen. Digitalisierung kann Verfahren beschleunigen und den Zugang zu staatlichen Leistungen erleichtern. Sie darf jedoch nicht dazu führen, dass analoge und persönliche Zugangswege zurückgedrängt oder langfristig ersetzt werden. Gerade für sozial benachteiligte oder unterstützungsbedürftige Menschen ist der unmittelbare Kontakt zu staatlichen Stellen weiterhin von zentraler Bedeutung. Der VdK Nord begrüßt daher eine digitalisierte Justizverwaltung, aber keine digitale Justiz.

Der VdK Nord sieht in einer verfassungsrechtlichen Ausgestaltung, die den digitalen Zugang betont, ohne den analogen und persönlichen Zugang ausdrücklich zu sichern, die Gefahr einer mittelbaren Benachteiligung verschiedener Bevölkerungsgruppen. Eine solche Entwicklung widerspricht aus Sicht des Verbandes dem sozialstaatlichen Auftrag des Landes sowie dem Grundsatz gleichberechtigter gesellschaftlicher Teilhabe.

Der Sozialverband VdK Nord spricht sich deshalb dafür aus, dass im Rahmen der Neufassung des Artikels 14 ausdrücklich sichergestellt und formuliert wird, dass digitale Angebote staatlicher Stellen ergänzend zu bestehenden Zugangsformen ausgestaltet werden und das Recht auf persönlichen, schriftlichen und barrierefreien Zugang zu Behörden und Gerichten uneingeschränkt erhalten bleibt.